RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal

"Rotbuche im Prügel-Wald"

Gemarkung

Schweisweiler

Donnersbergkreis

Vom 13. Nevember 1992

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVB1. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVB1. S. 104), wird verordnet:

\$ 1

(1) Der in der beigefügten Karte gekennzeichnete Baum (Fagus silvatica) wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Rotbuche im Prügel-Wald".

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

\$ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Eigenart und Schönheit.

\$ 3

Am Naturdenkmal ist es verboten:

- 1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
- 2. chemische Mittel auszubringen,

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

\$ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden:
  - 1. Bei Gefahr im Verzuge sowie
  - 2. auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals dienen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

\$ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

\$ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig – auβer bei Gefahr im Verzug – entgegen
  - 1. § 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt,
  - 2. § 3 Nr. 2 chemische Mittel ausbringt,

- 3. § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekanntgewordene Schädigungen oder Veränderungen des Naturdenkmals sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse, nicht nachkommt.

\$ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 13.11.92 KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS

(Werner) Landrat

## Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – untere Landespflegebehörde – eingesehen werden.

